

## ROLF GRAF

öffentlich bestellter und vereidigter  
Sachverständiger  
für Echtheitsprüfungen  
strittiger Dokumente

Altersbestimmungen  
Schreibmittelanalysen  
Papieruntersuchungen  
Druckerzeugnisse  
Kopierprodukte  
PC - Produkte



Rolf Graf ◊ Wildgrafenstraße 3 ◊ 55286 Wörrstadt

01.06.2014

Herrn  
Jörn Kaulhausen  
Leckringhäuserstr. 8a  
34466 Wolfhagen

### Stellungnahme zum Ergänzungsgutachten Dr. Buchner vom 11.05.2014

Sehr geehrter Herr Kaulhausen,

das mir überlassene Ergänzungsgutachten des Herrn Dr. Buchner vom 11.05.2014 wurde von mir zur Kenntnis genommen. Ich habe darin gravierende Falschdarstellungen feststellen müssen.

Auf Seite 2 geht Herr Dr. Buchner in seiner Materialbeschreibung auf die von ihm untersuchten Dokumente X1, X2 und X3 ein und schreibt

„Weiterhin wurde vorgelegt das Gutachten des Sachverständigen Graf vom 03.06.2013 zu dem Schreiben X3“.

Weder das Schreiben X1 noch X2 oder X3 wurden jemals von mir begutachtet. Ich habe ausschließlich ein Gutachten zum Schriftstück „Anlage B7“ erstattet und ausschließlich bei der „Anlage B7“ meine Messergebnisse erhoben und im Gutachten dokumentiert.

Wenn Herr Dr. Buchner in seinem Ergänzungsgutachten auf Seite 4 im letzten Absatz meine an der „Anlage B7“ ermittelten Messwerte seinen am Dokument X3 gemessenen Werten gegenüberstellt und dabei Differenzen feststellt, so ist dies für das Gericht irreführend und auch nicht korrekt, da er „Äpfel mit Birnen vergleicht“.

Wenn er gleichzeitig meine an der „Anlage B7“ gewonnenen Messergebnisse in Frage stellt, so ist dies anmaßend und ebenso irreführend.

Rolf Graf

Auf Seite 6 seines Gutachtens geht Herr Dr. Buchner auf die noch offenen Punkte und Vorhaltungen ein und konstatiert unter anderem:

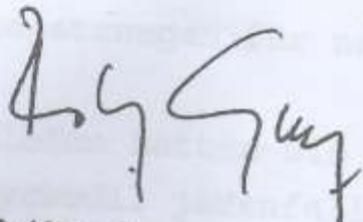
„Eine Wortlängendifferenz von 3,92 % bei den Worten „Unterlagen“ liegt nicht vor. Es liegen Differenzen von 0%, 0,4% und 1,6% vor, je nach Bezugswort“

Diese Feststellung trifft nicht für die „Anlage B7“ zu und ist damit falsch.

Die mir in den vergangenen Tagen von Ihnen überlassene Dokumentation erlaubte mir einen Deckungsvergleich zwischen dem Schreiben „X3“ und der „Anlage B7“. Ich erkenne, dass es sich bei dem von Dr. Buchner untersuchten Dokument X3 von mir untersuchten „Anlage B7“ nicht um Kopien desselben Schreibens handeln kann, da offensichtlich unterschiedliche Inhalte und Textformatierungen vorliegen.

Auffällig sind bei diesem Deckungsvergleich außerdem die nicht kongruent verlaufenden Perforationslöcher der Seitenlochungen.

Mit freundlichen Grüßen



Rolf Graf

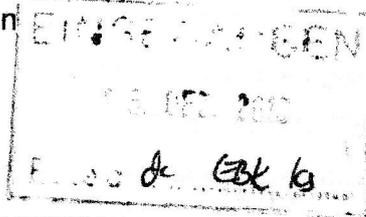
**Dr. Hans Buchner**  
**Dipl.-Chemiker**  
**Sachverständiger für Urkundentechnik**  
 (chemische und physikalische Urkundenuntersuchung)

**Kopie**

Dr. Hans Buchner, Dr.-Rohrmayr-Str. 12, 94315 Straubing

Oberlandesgericht München  
 Prielmayerstr. 5

80097 München



Dr.-Rohrmayr-Str. 12  
 94315 Straubing, 04.12.2013  
 ☎ 09421/61572  
 Fax 09421/8614063  
 Email [hans@buchner-sr.de](mailto:hans@buchner-sr.de)  
 Postbank BLZ 700 100 80  
 Kontonummer 402 791 800



**Az.: D14**

**Gutachten**

**Auftrag:**

In dem Rechtsstreit Kaulhausen G. / J. Zillich M. sollte auf Ersuchen des Oberlandesgerichts München vom 21.08.2013, Geschäftsnummer 15 U 4900/11 Rae festgestellt werden, ob die vom Beklagten vorgelegten Schreiben vom 09.12.2003 (Anlage B5), vom 10.12.2003 (Anlage B6) und vom 22.09.2004 (Anlage B7) nachträglich manipuliert wurden.

Insbesondere sollte festgestellt werden, ob bei dem Schreiben vom 09.12.2003 die Seiten 1,5 und 6 nachgefertigt wurden (Bl. 73, 269 der Akten), bei dem Schreiben vom 10.12.2003 der letzte Absatz nachträglich eingefügt wurde (Blatt 270 der Akte) und bei dem Schreiben vom 22.09.2004 der dritte Absatz auf der ersten Seite manipuliert wurde.

**Vorgelegtes Material:**

Zur Untersuchung wurden die fraglichen Schriftstücke im Original vorgelegt, hier bezeichnet mit X1 (sechsseitiges Schreiben vom 09.12.2003 mit Unterschrift), X2 (dreiseitiges Schreiben vom 10.12.2003 ohne Unterschrift) und X3 (zweiseitiges Schreiben vom 22.09.2004 ohne Unterschrift).

Weiterhin wurde vorgelegt ein Gutachten zu dem Schreiben X3 des Sachverständigen Graf vom 03.06.2013

### **Untersuchungsmethoden und Geräte**

- a) Mikroskopie (Lupe, Stereomikroskop)
- b) Digitale Bildverarbeitung (sichtbares Licht, Kamera, Scanner, Photoshop)
- c) Reflektografie (Ultraviolett- bis Infrarotbereich, Filter, Kamera)
- d) Lumineszenzuntersuchungen (Ultraviolettbereich, Infrarotbereich, Filter, Kamera)

Die angewendeten Methoden dienen zur optischen (a), physikalischen (b, c, d) Charakterisierung und Differenzierung von Schreibmitteln und Papier.

### **Hinweise**

Wird zu einem bestehenden Druckertext ein anderer Text nachträglich hinzugefügt (zweiter Druckvorgang oder Montage), so weichen die hinzugefügten Zeichen gegebenenfalls in der Schriftart, in der Zeilenparallelität, im Spaltenverlauf und im Zeilenabstand oder auch in der Ablagerungs-Charakteristik der Zeichen von dem bereits bestehenden Text ab.

- Der Druckertext wurde untersucht und vermessen.

Werden von einem mehrseitigen Schriftstück Seiten nachträglich ausgetauscht, so unterscheiden sich ggf. die Papiere im Material oder in der Blattstruktur. Die fraglichen Papiere wurden daher in ihren physikalischen Eigenschaften (Format, Dicke, Gewicht, Opazität, Siebstruktur), chemischen Materialien (Füllstoff, optischer Aufheller, Bindemittel) und in der Blattformation (Blattstruktur und weitere Papierkenngroßen) untersucht und verglichen.

- Unterscheiden sich Papiere in einer oder mehreren Kenngrößen, liegen unterschiedliche Papiere vor.

### **Untersuchungsergebnisse**

Zu X1:

Für das sechsseitige Schriftstück wurde als erste Seite ein im Offsetdruckverfahren vorgefertigtes Briefkopf-Formular verwendet. Das Papier dazu unterscheidet sich im Papier der Seiten 2 bis 6. Für die Seiten 2 bis 6 wurde gleichartiges Papier verwendet. Die Seiten 1 bis 6 wurden mit einem Laserdrucker in der Schriftart Courier bedruckt. Es ergaben sich keine Auffälligkeiten in der Zeilenparallelität, im Spaltenverlauf und im Zeilenabstand. Es

ergaben sich auch keine Unterschiede in der Ablagerungs-Charakteristik der Druckerschrift auf den Seiten 1 bis 6.

#### Zu X2

Bei dem dreiseitigen Schriftstück liegt der Briefkopf nicht im Offsetdruckverfahren vor, sondern wurde im Laserdruckverfahren ausgedruckt. Die Textschrift wurde ebenfalls im Laserdruck gefertigt. Als Schriftart wurde Courier verwendet. Es ergaben sich keine Unterschiede in der Druckerschrift auf den Seiten 1 bis 3. Bei der Textvermessung konnten keine Abweichungen des Textes in der Zeilenparallelität, im Zeilenabstand und im Spaltenverlauf festgestellt werden. Unterschiede in der Ablagerungs-Charakteristik der Zeichen ergaben sich nicht.

#### Zu X3

Bei dem zweiseitigen Schriftstück liegt der Briefkopf nicht im Offsetdruckverfahren vor, sondern wurde im Laserdruckverfahren ausgedruckt. Die Textschrift wurde im Laserdruck gefertigt. Als Schriftart wurde Courier verwendet. Es ergaben sich keine Unterschiede in der Druckerschrift auf den Seiten 1 bis 2. Bei der Textvermessung konnten keine Abweichungen des Textes in der Zeilenparallelität, im Zeilenabstand und im Spaltenverlauf festgestellt werden. Unterschiede in der Ablagerungs-Charakteristik der Zeichen ergaben sich nicht.

#### **Bewertung**

Es ergaben sich urkundentechnisch keine Anhaltspunkte dafür, dass

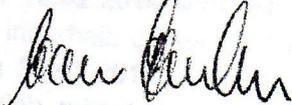
- bei dem Schreiben vom 09.12.2003 (X1) die Seiten 5 und 6 ausgetauscht und nachgefertigt wurden
- bei dem Schreiben vom 10.12.2003 (X2) der letzte Absatz nachträglich eingefügt wurde und
- bei dem Schreiben vom 22.09.2004 der dritte Absatz auf der ersten Seite manipuliert wurde.

Für die Seite 1 bei dem Schreiben vom 09.12.2003 (X1) wurde zwar ein anderes Papier verwendet, jedoch kann dies aufgrund des vorgefertigten Formularvordrucks (Briefkopf) erwartet werden. Ob die Seite 1 ausgetauscht und neu bedruckt wurde, ist daher nicht entscheidbar.

Die in dem Gutachten vom 03.06.2013 (Rolf Graf Blatt 325/327) beschriebenen Vermessungsparameter „Zeilenhaltigkeit“ (hier Zeilenabstand) und Wortlängen können nicht als Befunde für eine Textmanipulation gewertet werden, da diese Parameter in Textverarbei-

tungssystemen leicht veränderbar sind. Bei Microsoft Word werden beispielsweise durch *Format/Absatz* oder *Abstände vor/nach Absätze* die Zeilenabstände beeinflusst und mit *Schriftart/Laufweite* die Wortlängen absatzweise, zeilenweise oder wortweise eingestellt. Diese Einstellungen können auch versehentlich vorgenommen worden sein, wenn beispielsweise bestimmte Formatvorlagen bei der Texterstellung verwendet wurden.

Minimale Abweichungen von Wortlängen (z. B. bei dem Wort „hatten“ 15mm oder 15,2mm, entsprechend einer Abweichung von 1,3%) können auch beim Druckprozess durch den Drucker oder das Kopiergerät verursacht werden. Entsprechendes gilt bei den Wortlängen für „Brief“ und „Unterlagen“.



Dr. Hans Buchner